



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

270/07

1

Sitzungsvorlage

Datum: *05.10.2007*

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	17.10.2007	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	30.10.2007	
3.				
4.				

**Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw. -zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk-
hier: Einziehungsverfügung**

Beschlussentwurf:

Die Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw. -zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk- ist gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, zu veranlassen.

Die öffentliche Bekanntmachung (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 					
1	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	2	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	3	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	4	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

I. Sachverhalt:

Bei dem Weg Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw. -zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk- handelt es sich um einen öffentlichen Weg kraft unvordenklicher Verjährung gemäß § 60 des StrWG NRW.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplangebietes Ringofengelände (hier Errichtung der Lärmschutzanlage) ist die bestehende Bahnunterführung Burgstraße (ehemals Aachener Pfad) in Richtung Ringofen weggefallen. Stattdessen soll die im Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - festgesetzte Wegeverbindung die Verbindung des Ringofengeländes mit der nördlich vorhandenen Burgstraße sichern. Die Verkehrsfläche soll für Fußgänger und Radfahrer die direkte Verbindung zur Eschweiler Innenstadt sicherstellen.

Die Erschließung des Grundstückes Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nr. 377 wurde inzwischen auch schon durch den teilweisen Ausbau der Verkehrsflächen entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - sichergestellt.

Da der Weg Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw. und 377 tlw. -zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk- demnach für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr hat, soll er für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Zur Regulierung der Grundstücksverhältnisse hat der Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 15.11.2006 dem Verkauf der städt. Restflächen an die angrenzenden Eigentümer bereits zugestimmt (Sitzungsvorlage Nr. 327/06).

Die Absicht der Einziehung wurde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Eschweiler vom 28.03.2007 (VV 051/07) im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 8 vom 18.04.2007 öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Einwendungsfrist endete am 18.07.2007.

Innerhalb dieser Frist wurden von einer betroffenen Grundstückseigentümerin Einwendungen erhoben, die aber durch Schreiben vom 22.07.2007 wieder zurückgenommen wurden. Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Einziehung des vorgenannten öffentlichen Weges gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, zu verfügen.

II. Rechtliche Betrachtung:

Rechtliche Bedenken gegen die Einziehung bestehen nicht.

III. Finanzielle Betrachtung:

Die Einziehung des Weges hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Öffentliche Bekanntmachung (1)

Lageplan (2)

Bekanntmachung

über die Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw.

-zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk-.

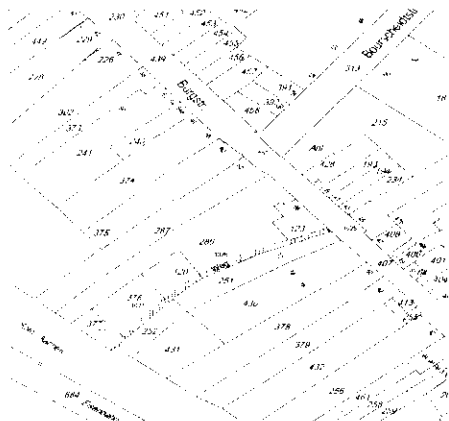
Gegen die Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Eschweiler, Flur 34, Nrn. 286 tlw., 120 tlw., 376 tlw., 377 tlw.

-zwischen Burgstraße und dem Eisenbahnunterführungsbauwerk-, auf die in der der Bekanntmachung vom 02.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 8 vom 18.04.2007, hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erklärt worden bzw. wieder zurückgenommen worden.

Der vorgenannte öffentliche Weg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, eingezogen.

Die vorgenannten Teilflächen haben als öffentliche Wegefläche für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr. Statt des vorgenannten Weges soll die im Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - festgesetzte Wegeverbindung die Verbindung des Ringofengeländes mit der Burgstraße sichern.

Die Lage des öffentlichen Weges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung, zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstr. 25, 52064 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Erheben Sie die Klage schriftlich, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Eschweiler, .11.2007

Bertram
Bürgermeister

